



SCHWEIZERISCHES WAFFENRECHT



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

VORWORT ZUR NEUAUFLAGE

Die erste Auflage vorliegender Broschüre ist auf grosses Interesse gestossen, worüber wir uns sehr freuen.

Seit Ende 2008, dem Erscheinen der Erstaufgabe, ist das Waffenrecht punktuell revidiert worden. Diese Anpassungen haben uns zu einer Neuauflage der Broschüre bewogen.

Weiter sind auf den 1. Januar 2010 wesentliche Neuerungen im Umgang mit der Ordonnanzwaffe in Kraft getreten. Diese, im militärischen Waffenrecht geregelten Neuerungen, werden in Absprache mit dem Rechtsdienst des Generalsekretariates des VBS in der Broschüre ebenfalls kurz erläutert.

Am 1. Juli 2013 sind weitere Änderungen in Kraft getreten, die das Verbringen von Feuerwaffen und deren wesentliche Waffenbestandteile regeln. Zudem wurde Kroatien ein Schengen-Staat.

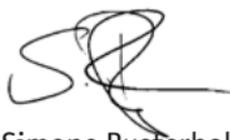
Diese und weitere Änderungen wurden in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt. Weiterhin enthält die Broschüre grundlegende Informationen welche Gegenstände nach schweizerischem Waffenrecht überhaupt Waffen darstellen, wie Waffen zu erwerben sind und welche Formalitäten zu erledigen sind, um Waffen aus der Schweiz auszuführen oder ins schweizerische Staatsgebiet zu verbringen.

Bundesamt für Polizei fedpol



Claude Mebes

Fachexperte Zentralstelle Waffen



Simone Rusterholz

Rechtsdienst

WAFFEN GEMÄSS WAFFENGESETZ

- 4 Waffen sind ...
- 6 Sonderfall «antike» Waffen
- 7 Keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes
- 8 Im Jagdgesetz behandelte Waffen
- 9 Gefährliche Gegenstände

ERWERB VON WAFFEN

- 11 Allgemeine Voraussetzungen
- 12 **Meldepflichtige Waffen**
- 14 **Bewilligungspflichtige Waffen**
- 16 **Verbotene Waffen**
- 18 Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung
- 18 Angehörige bestimmter Staaten
- 19 Erwerb durch Erbgang
- 19 Erwerb von Schlagstöcken

AUSLANDSGESCHÄFTE MIT SCHENGEN-STAATEN

- 20 Welches sind die Schengen-Staaten?
- 21 Ausfuhr von Feuerwaffen
- 22 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr

AUSLANDSGESCHÄFTE MIT NICHT-SCHENGEN-STAATEN

- 24 Ausfuhr in Nicht-Schengen-Staaten

VERBRINGEN VON FEUERWAFFEN IN DIE SCHWEIZ

- 25 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet
- 26 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr

VERSCHIEDENES

- 27 Schiessen mit Feuerwaffen
- 28 Verbotene Munition
- 28 Verbotene Formen des Anbietens
- 29 Leihweise Abgabe an unmündige Personen
- 30 Aufbewahren
- 30 Waffentragen
- 31 Transport von Waffen
- 31 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen
- 32 Entgegennahme von Waffen durch Kantone
- 32 Datenbanken, Datenbekanntgabe

NEUERUNGEN IM MILITÄRISCHEN WAFFENRECHT

- 34 Hinterlegung der Ordonnanzwaffe
- 35 Übernahme der Ordonnanzwaffe nach dem Ausscheiden aus der Armee

ADMINISTRATIVES

- 37 Weitere Auskünfte
- 38 Rechtliche Grundlage
- 39 Kantonale Waffenbüros

WAFFEN SIND ...

Art. 4 des Waffengesetzes (WG)



FEUERWAFFEN

wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten und Büchsen)



DRUCKLUFT- UND CO₂-WAFFEN

mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule, oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



IMITATIONS-, SCHRECKSCHUSS- UND SOFT-AIR-WAFFEN,

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



MESSER

Schmetterlingsmesser, Wurfmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus, bei Gesamtlänge > 12 cm und Klingenlänge > 5 cm



..... DOLCHE

mit symmetrischer Klinge < 30 cm



..... GERÄTE, DIE DAZU BESTIMMT SIND, MENSCHEN ZU VERLETZEN

namentlich Schlagstock, Schlagrute,
Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit
Armstütze, Nunchaku, Tonfa, usw.



..... ELEKTROSCHOCKGERÄTE, SPRAYPRODUKTE

sämtliche Elektroschockgeräte sowie
Sprayprodukte mit Reizstoffen nach
Anhang 2 Waffenverordnung (WV),
ausgenommen Pfefferspray

ANTIKE WAFFEN

Art. 2 Abs. 1 WG

SONDERFALL «ANTIKE» WAFFEN

Für antike Waffen gelten nur die Bestimmungen des Waffengesetzes zum Tragen Art. 27 WG und zum Transport Art. 28 WG (mehr dazu hinten S. 30 und S. 31).



..... Feuerwaffen
hergestellt vor 1870



..... Hieb-, Stich- und andere Waffen
hergestellt vor 1900

KEINE WAFFEN

KEINE WAFFEN IM SINNE DES WAFFENGESETZES

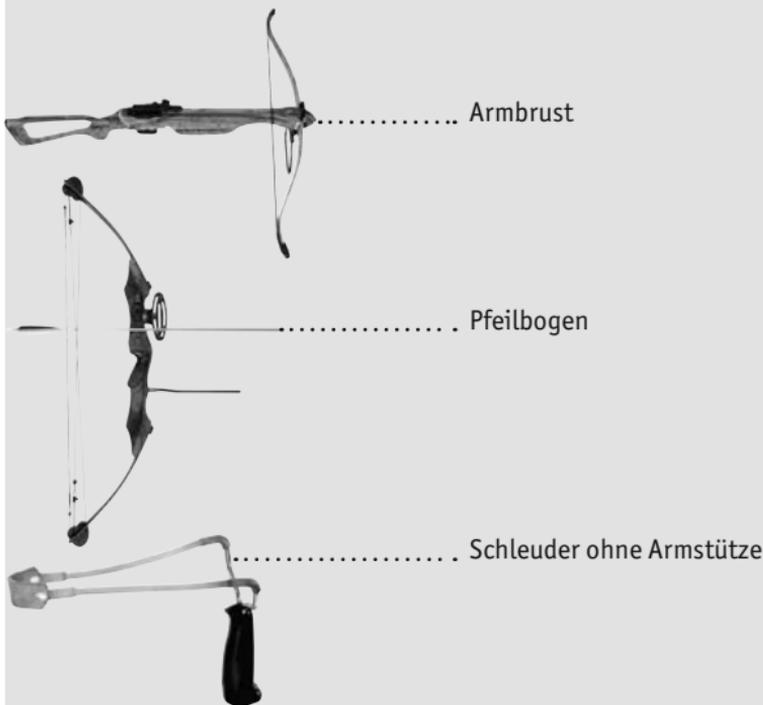
Beispielsweise:

-  Messer
-  Klappmesser zweihändig bedienbar
-  Klappmesser einhändig manuell bedienbar (ohne automatischen Mechanismus)
-  Dolche mit asymmetrischer Klinge
-  ... Samurai-Schwert
-  Pfefferspray

JAGD- GESETZGEBUNG

IM JAGDGESETZ BEHANDELTE WAFFEN

Die folgenden Gegenstände fallen unter die eidgenössische oder kantonale Jagdgesetzgebung, in der sie als verbotene Hilfsmittel gelten:



Weitere Informationen:

Bundesamt für Umwelt, www.bafu.admin.ch (Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität)

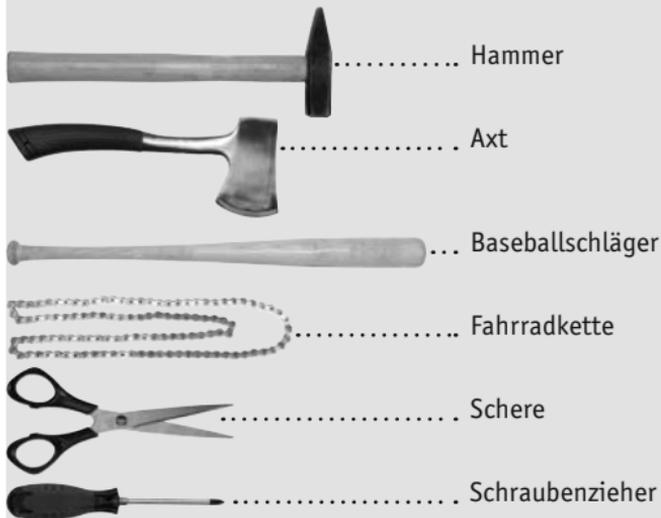
GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Art. 4 Abs. 6 WG

Gefährliche Gegenstände eignen sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen:

- Werkzeuge;
- Haushalt- und Sportgeräte (wie Baseballschläger etc.).

Das Tragen und Mitführen der Gegenstände ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist. Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden.



Keine gefährlichen Gegenstände sind:

Taschenmesser (wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser)

ERWERB VON WAFFEN

Je nachdem, wer welche Waffe auf welchem Weg erwirbt, kommen andere Bestimmungen zur Anwendung, die im Folgenden geschildert werden. Namentlich verlangt das Gesetz für den Erwerb einen schriftlichen Vertrag (meldepflichtige Waffen), einen Waffen Erwerbsschein (bewilligungspflichtige Waffen) oder eine Ausnahmegewilligung (verbotene Waffen).

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERWERB VON WAFFEN:

Art. 8 Abs. 2 WG

- Person muss mindestens 18 Jahre alt sein;
- unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- sie darf nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet;
- sie darf nicht wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sein.

MELDEPFLICHT

MELDEPFLICHTIGE WAFFEN

WAS GILT ALS ERWERB?

Neben **Kauf** auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.**

WIE WIRD ERWORBEN?

Art. 11 WG

Meldepflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile – sowohl im Handel als auch zwischen Privaten – mittels **schriftlichem Vertrag**. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur übertragenden Person;
- Angaben zur erwerbenden Person;
- Angaben zur Waffe.

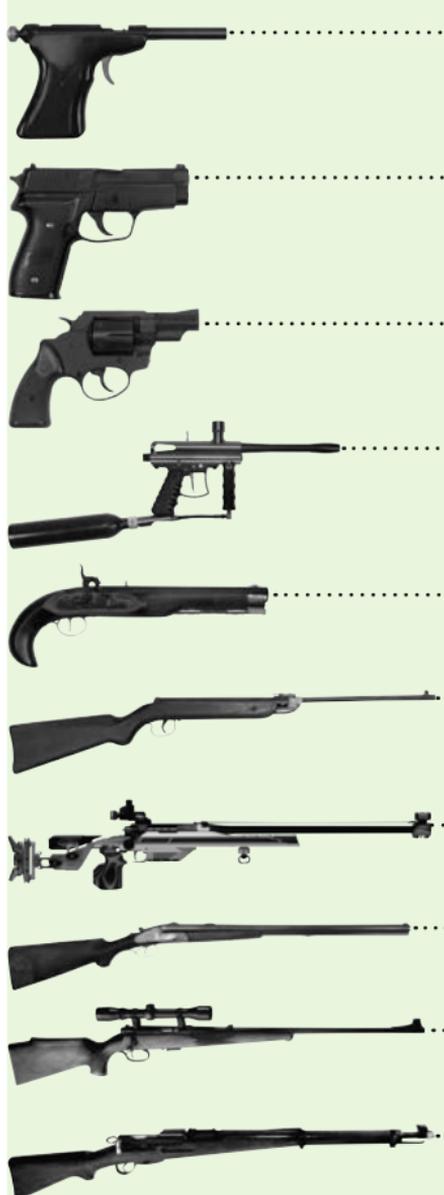
Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

Geht es um eine **Feuerwaffe** so muss der Veräusserer innerhalb von 30 Tagen folgende Dokumente der kantonalen Meldestelle des Erwerbers zustellen:

- Kopie des Vertrages;
- Sofern vorhanden, Kopie des Strafregisterauszugs des Erwerbers.

- 
- Kaninchentöter (einschüssig)
 - Soft-Air-Waffen (keine Feuerwaffe)
 - Alarm-, Schreckschusspistolen,
Imitationswaffen (keine Feuerwaffe)
 - Paintballwaffen (keine Feuerwaffe)
 - Nachbildungen von einschüssigen
Vorderladern
 - Druckluft- und CO₂-Waffen
(keine Feuerwaffe)
 - Handrepetierer (Sportgewehre)
 - Einschüssige und mehrläufige
Jagdgewehre
 - Handrepetierer für die Jagd
 - Ordonnanzrepetiergewehre wie
Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

BEWILLIGUNGS- PFLICHT

BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE WAFFEN

WAS GILT ALS ERWERB?

Neben **Kauf** auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.**

WIE WIRD ERWORBEN?

Art. 8 ff WG

Bewilligungspflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile sowohl im Handel als auch zwischen Privaten mittels **Waffenerwerbsschein**.

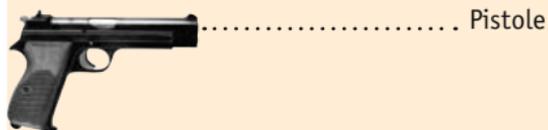
Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro oder über:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

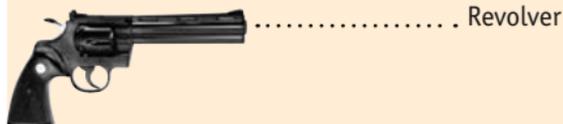
(Gesuche und Formulare)

Das ausgefüllte Formular ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte.



Pistole



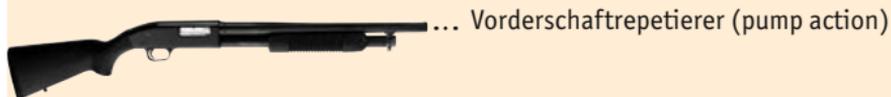
Revolver



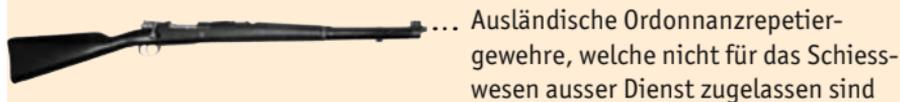
... Selbstladebüchse



... Unterhebelrepetierer (lever action)



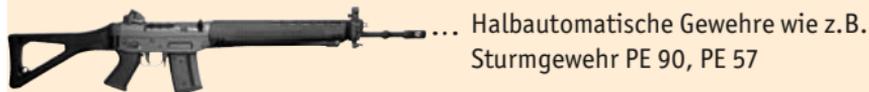
... Vorderschaftrepetierer (pump action)



... Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das Schiessen ausser Dienst zugelassen sind



... Selbstladeflinte



... Halbautomatische Gewehre wie z.B. Sturmgewehr PE 90, PE 57

- ..... Seriefeuerwaffen
- ..... Zu Halbautomaten abgeänderte Seriefeuerwaffen (jedoch nicht zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen)
- ..... Panzerfaust
- ..... Schwere Maschinengewehr
- ..... Laser-, Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe
- ..... Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen
- ..... Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus ausgefahren werden kann
- ..... Schmetterlingsmesser
- ..... Wurfmesser
- ..... Dolch mit symmetrischer Klinge

WOHNSITZ IM AUSLAND UND AUSLÄNDER OHNE NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

Art. 9a, 10 Abs. 2 WG, Art. 21 WV

Personen mit Wohnsitz im Ausland und Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) benötigen für den Erwerb aller Waffen einen Waffenerwerbsschein und zusätzlich eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

ANGEHÖRIGE BESTIMMTER STAATEN

Art. 7 WG, Art. 12 WV

Erwerb, Besitz, Anbieten, Vermitteln, Übertragung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition, Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen ist Angehörigen folgender Staaten grundsätzlich verboten:

- Albanien
- Algerien
- Sri Lanka
- Kosovo
- Mazedonien
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien
- Türkei

ERWERB DURCH ERBGANG

Der Erbgang wird behandelt wie ein gewöhnlicher Erwerb:

- **Meldepflichtige** Waffen
sind dem kantonalen Waffenbüro zu melden. Art. 11 Abs. 4 WG
- **Bewilligungspflichtige** Waffen
erfordern einen Waffenerwerbsschein. Art. 8 Abs. 2bis WG
- **Verbotene** Waffen
erfordern eine kantonale Ausnahmegewilligung. Art. 6a WG

ERWERB VON SCHLAGSTÖCKEN

Art. 20 Abs. 4 WV

Der Erwerb erfolgt im Handel mittels Waffenerwerbsschein, unter Privaten mittels schriftlichem Vertrag.

WELCHES SIND DIE SCHENGEN-STAATEN?

EG-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Assoziierte Staaten:

- Island
- Norwegen
- Schweiz
- Fürstentum Liechtenstein

AUSFUHR VON FEUERWAFFEN

Art. 22b WG

Die definitive Ausfuhr von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen in einen Schengen-Staat erfordert einen Begleitschein (mit Frachtpapier zu vergleichen).

Dieser enthält:

- Angaben über beförderte Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile;
- die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

Das Gesuch für einen Begleitschein ist über den nachfolgenden Link abrufbar und bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

VORÜBERGEHENDE AUSFUHR VON FEUERWAFFEN IM REISEVERKEHR

Art. 25b WG, Art. 46 WV

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen **Europäischen Feuerwaffenpass (EFWP)**.

Dieser wird ausgestellt:

- für Gewehre, Flinten, Pistolen und Revolver (Feuerwaffen, die bewilligungspflichtig oder meldepflichtig sind);
- falls der Antragsteller seine Berechtigung an der Feuerwaffe glaubhaft machen kann.

Im EFWP können maximal 13 Feuerwaffen eingetragen werden. Er berechtigt zum mehrmaligen **zollfreien** vorübergehenden Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet von **2 Feuerwaffen** (2 Jagd- oder Sportwaffen oder je 1 Jagd- oder Sportwaffe) sowie der dazugehörenden Munition.

Artikel 63 der Zollverordnung, Punkt 22 des Anhangs I der Zollverordnung

Zusätzliche Waffen sind anzumelden und zollrechtlich zu veranlassen.

Achtung:

- Zusätzlich zum EFWP ist eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass der EFWP-Besitzer an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen wird.
- Abklären, ob das Zielland weitere Voraussetzungen oder Restriktionen vorsieht.

Gültigkeitsdauer EFWP:

- 5 Jahre;
- 2-malige Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 2 Jahre.

Das Gesuch für einen EFWP ist über folgenden Link abrufbar:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, nicht älter als 3 Monate;
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- 2 aktuellen Passfotos.

AUSFUHR IN NICHT-SCHENGEN-STAATEN

Die Ausfuhr erfolgt gemäss Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.

Zuständige Stelle für Jagd- und Sportwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Exportkontrollen / Industrieprodukte

CH-3003 Bern

Tel: +41 58 462 68 50

Fax: +41 58 462 95 32

industrieprodukte@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch

(Stichwortsuche: Industrieprodukte)

Zuständige Stelle für alle übrigen Feuerwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Exportkontrollen / Kriegsmaterial

CH-3003 Bern

Tel: +41 58 464 50 94

Fax: +41 58 464 50 19

www.seco.admin.ch

(Stichwortsuche: Kriegsmaterial)

NICHTGEWERBSMÄSSIGES VERBRINGEN IN DAS SCHWEIZERISCHE STAATSGEBIET

Art. 25 WG

Das Verbringen (die Einfuhr) ins schweizerische Staatsgebiet von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen bedarf einer Bewilligung. Die Zentralstelle Waffen erteilt sie.

Das Gesuchsformular ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro oder über folgenden Link:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

VORÜBERGEHENDES VERBRINGEN VON FEUERWAFFEN IM REISEVERKEHR Art. 25a WG, Art. 40 Abs. 3 WV

Auch das vorübergehende Verbringen (die Einfuhr) ins schweizerische Staatsgebiet von Feuerwaffen im Reiseverkehr bedarf einer Bewilligung.

Stammt die Feuerwaffe aus einem Schengen-Staat ist, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn diese Waffe im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt ist. Die Bewilligung wird im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen.

Keine Bewilligung benötigen:

- Jäger;
- Sportschützen.

Achtung: Zusätzlich zum EFWP haben Jäger und Sportschützen eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass sie an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen werden.

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

SCHIESSEN MIT FEUERWAFFEN

Art. 5 Abs. 3 Bst. c WG

Grundsätzlich verboten ist das Schiessen:

- mit Serief Feuerwaffen;
- mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung;
- mit Granatwerfern;
- mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten;
- ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

VERBOTENE MUNITION

Art. 6 WG, Art. 26 WV

Grundsätzlich sind Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet von folgenden Munitionsarten verboten:

- Munition mit Hartkerngeschossen;
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten;
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen;
- Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung;
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks;
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung.

Die Zentralstelle Waffen führt eine Liste über deformierende Munitionssorten sowie geprüfte nicht deformierende Munitionssorten, die zu finden ist unter:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Verbotene Waffen/Munition)

VERBOTENE FORMEN DES ANBIETENS

Art. 7b WG, Art. 13 WV

Waffen, Waffenbestandteile etc. dürfen nur angeboten werden, wenn die anbietende Person identifizierbar ist.

Als identifizierbar gilt die Person,

- wenn sie bei einem anonymen Angebot eine Kopie ihres gültigen Passes oder ihrer gültigen Identitätskarte dem Veröffentlichler sendet, der sie während mindestens 6 Monaten aufbewahren muss;
- wenn sie im Angebot ihren Namen, Vornamen und Wohnsitz erwähnt.

LEIHWEISE ABGABE AN UNMÜNDIGE PERSONEN

Art. 11a WG, Art. 23 WV

Eine unmündige Person kann unter folgenden Voraussetzungen eine Sportwaffe ausleihen:

- sie ist Mitglied eines Schiessvereins und kann nachweisen, dass sie regelmässig Schiesssport betreibt;
- sie gibt nicht zur Annahme Anlass, dass sie sich oder Dritte mit der Waffe gefährdet;
- sie ist nicht im Strafregister eingetragen;
- die gesetzliche Vertretung gibt ihr schriftliches Einverständnis.

Folgende Sportwaffen dürfen leihweise abgegeben werden:

- Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) zugelassen sind;
- Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
- Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.

Die gesetzliche Vertretung der unmündigen Person oder der Verein muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Waffenbüro melden.

Das Meldeformular ist abrufbar unter:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

AUFBEWAHREN

Art. 26 WG

Waffen, Waffenbestandteile etc. sind:

- sorgfältig aufzubewahren;
- vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

WAFFENTRAGEN

Art. 27 WG

Eine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den, der die Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die für den Erwerb der Waffe (siehe Seite 11) gelten, hat die Person, die eine Waffentragbewilligung beantragt:

- Glaubhaft zu machen, dass sie die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.
- eine praktische und theoretische Prüfung zu bestehen.

Keine Waffentragbewilligung benötigen insbesondere:

- Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände.

TRANSPORT VON WAFFEN

Art. 28 WG

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu einem Zeughaus;
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

WAFFENHERSTELLUNG, MARKIERUNG VON FEUERWAFFEN

Art. 18a, 18b WG

Folgende Gegenstände sind von Waffen-, bzw. Munitionsherstellern zu markieren bzw. müssen beim Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet einzeln und unterschiedlich markiert und zusätzlich mit einer Importmarkierung versehen sein:

- Feuerwaffen;
- deren wesentliche Bestandteile;
- deren Zubehör.

Kleinste Verpackungseinheiten von Munition sind von Munitionsherstellern zu markieren, bzw. müssen beim Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet einzeln markiert sein.

ENTGEGENNAHME VON WAFFEN DURCH KANTONE

Art. 31a WG

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei dem kantonalen Waffenbüro abgegeben werden.

DATENBANKEN, DATENBEKANNTGABE

Art. 32 ff WG

Die Zentralstelle Waffen führt folgende Datenbanken:

- Datenbank über Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung;
- Datenbank über Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat ;
- Datenbank über Entzug und Verweigerung von Bewilligungen und Beschlagnahme von Waffen;
- Datenbank über Abgabe und Entzug von Waffen der Armee;
- Datenbanken über Hauptmerkmale von Waffen und Munition;
- Datenbank zur Auswertung von Schusswaffenspuren (noch nicht in Betrieb);
- Datenbank über Markierungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren Munition

Die Informationen werden 50 Jahre aufbewahrt.

Die Kantone führen eigene Datenbanken über den Erwerb von Feuerwaffen mit folgenden Informationen:

- Personalien der erwerbenden Person
- Personalien der übertragenden Person

Die Kantone bewahren die Informationen mindestens 30 Jahre auf.

Die Daten können den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden.

HINTERLEGUNG DER ORDONNANZWAFFE

Art. 6a Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen

- Die persönliche Waffe kann freiwillig und kostenlos bei der Retablierungsstelle hinterlegt werden.
- Sie ist für die Erfüllung ausserdienstlichen Schiesspflicht und für das Einrücken in den Dienst persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person dort abzuholen.
- Für die Entlassung aus der Dienstpflicht ist die freiwillig hinterlegte Waffe abzuholen und zur Abrüstung mitzubringen.

ÜBERNAHME DER ORDONNANZWAFFE NACH DEM AUSSCHIEDEN AUS DER ARMEE

Art. 11 Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

Voraussetzungen für den Erwerb der persönlichen Waffe:

- Der Angehörige der Armee hat Anrecht auf die Ausrüstung oder Teile davon;
- Es liegen keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vor, die der Überlassung der Waffe entgegenstehen;
- Die Person hat in den letzten 3 Jahren mindestens 2x das obligatorische Programm und 2x das Feldschiessen 300m absolviert und dies ist im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis (MLA) eingetragen.

Die Kostenbeteiligung für die Übernahme ins Eigentum beträgt: 100 Fr. für das Sturmgewehr 90, 60 Fr. für das Sturmgewehr 57 und 30 Fr. für die Pistole.

Die Übernahme ins Eigentum erfolgt analog dem zivilen Waffenrecht mittels Waffenerwerbsschein.

Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro oder über:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

(Gesuche und Formulare)

Das ausgefüllte Formular ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte.

Personen, die während der Dienstzeit vom Sturmgewehr 57 auf das Sturmgewehr 90 umgerüstet wurden, können nur das Sturmgewehr 57 ins Eigentum übernehmen.

Mit einer Pistole ausgerüstete Angehörige der Armee können diese ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen.

WEITERE AUSKÜNFTE

erhalten Sie beim kantonalen Waffenbüro oder beim:

Bundesamt für Polizei fedpol

Zentralstelle Waffen

CH-3003 Bern

Tel. +41 58 464 54 00

Fax +41 58 464 79 48

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

infozsw@fedpol.admin.ch

Auskünfte im militärischen Bereich erhalten Sie bei der nächstgelegenen Retablierungsstelle, siehe:

www.lba.admin.ch/internet/lba/de/home/dienstleistungen/retablierungsstellen.html

oder bei der Logistkbasis der Armee (LBA), 3003 Bern, Tel. 0800 400 001

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54)
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
(Rechtliche Grundlagen)
- Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541)
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
(Rechtliche Grundlagen)
- Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigern (VPAA; SR 514.10)

KANTONALE WAFFENBÜROS

AG	Polizeikommando Aargau Postfach 3502 5001 Aarau	Fachstelle SIWAS	Tel. 062 835 82 43 Fax 062 835 82 21
AI	Polizeikommando Appenzell Innerrhoden Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell	Sicherheitspolizei	Tel. 071 788 95 00 Fax 071 788 95 08
AR	Polizeikommando Appenzell Ausserrhoden Schützenstrasse 1, 9100 Herisau	Sicherheitspolizei, Waffenbüro	Tel. 071 343 66 66 Fax 071 353 66 70
BE	Kantonspolizei Bern Postfach 3001 Bern	Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe	Tel. 031 638 60 60 Fax 031 638 60 69
BL	Polizei Basel-Landschaft HAKrim/Kripo Stab Rheinstr. 25, 4410 Liestal	Fachstelle Waffen und Sprengstoff	Tel. 061 553 30 30 Fax 061 921 27 33
BS	Kantonspolizei Basel-Stadt Unterer Rheinweg 24 4058 Basel	Fachstelle Waffen	Tel. 061 267 72 74 Fax 061 267 71 36
FL	Landespolizei Vaduz Gewerbeweg 4 9490 Vaduz	Kommandodienste	Tel. 00423 236 71 11 Fax 00423 236 77 22
FR	Kantonspolizei Freiburg Kommando, Postfach 160 1763 Granges-Paccot	Büro für Waffen und Sprengstoff	Tel. 026 305 17 17 Fax 026 305 16 12
GE	Police cantonale Genève Nouvel Hôtel de Police Case postale 236, 1211 Genève	Armes, Explosifs et Autorisations	Tel. 022 427 79 60 Fax 022 427 77 41

GL	Kantonspolizei Glarus Spielhof 12 8750 Glarus	Kriminalpolizei Waffen & Sprengmittel	Tel. 055 645 66 66 Fax 055 645 67 41
GR	Kantonspolizei Graubünden Ringstrasse 2 7001 Chur	Fachstelle Waffen	Tel. 081 257 71 11
JU	Police cantonale jurasienne Prés-Roses 1 2800 Delémont	Bureau des armes	Tel. 032 420 67 03 Fax 032 420 67 04
LU	Luzerner Polizei Hirschengraben 17a 6003 Luzern	Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Pyrotechnik	Tel. 041 248 82 77 Fax 041 248 85 40
NE	Police cantonale Neuchâtel Rue des Poudrières 14 2006 Neuchâtel	Bureau des armes et des explosifs	Tel. 032 889 91 91 Fax 032 722 02 96
NW	Polizeikommando des Kantons Nidwalden Kreuzstr. 1, 6371 Stans	Waffen/Sprengstoff	Tel. 041 618 44 66 Fax 041 618 45 87
OW	Kantonspolizei Obwalden Postfach 1561 6061 Sarnen		Tel. 041 666 65 00 Fax 041 666 65 15
SG	Kantonspolizei St. Gallen Klosterhof 12 9001 St. Gallen	Sprengstoff/Waffen	Tel. 058 229 49 49 Fax 058 229 40 64
SH	Schaffhauser Polizei Beckenstube 1 8201 Schaffhausen	Fachstelle Waffen/ Sprengstoff	Tel. 052 624 24 24 Fax 052 624 50 70
SO	Polizei Kanton Solothurn Werkhofstr. 33 4503 Solothurn	Fachstelle Waffen	Tel. 032 627 70 49 Fax 032 627 71 64

SZ	Kantonspolizei Schwyz Sicherheitsstützpunkt Postfach 72, 8836 Bennau SZ	Waffen und Sprengstoff	Tel. 044 787 10 50 Fax 044 787 10 77
TG	Polizeikommando des Kantons Thurgau, Zürcherstrasse 325, 8501 Frauenfeld	Sicherheitspolizei/ Fachstelle Waffen/ Sprengstoff	Tel. 052 728 27 05 Fax 052 728 27 06
TI	Polizia cantonale Viale S. Franscini 6500 Bellinzona	Sezione Polizia amministrativa, Servizio Armi, esplosivi, sicurezza privata	Tel. 0848 25 55 55
UR	Kanton Uri Amt für Kantonspolizei Ressort Waffen/Sprengstoff Tellsgasse 5 6460 Altdorf		Tel. 041 875 22 11 Fax 041 875 27 47 kapo.rws@ur.ch
VD	Police cantonale vaudoise 1014 Lausanne www.vd.ch/armes	Bureau des armes	Tel. 021 644 80 37 Fax 021 644 84 58
VS	Police cantonale valaisanne Av. de France 69 1950 Sion	Bureau des armes	Tel. 027 606 59 20 Fax 027 606 59 24
ZG	Zuger Polizei An der Aa 4, Postfach 1360 6301 Zug	Waffen/Sprengstoff	Tel. 041 728 41 41 Fax 041 728 41 79 waffen.polizei@zg.ch
ZH	Kantonspolizei Zürich Postfach 8021 Zürich	SPSA-BA-WS	Tel. 044 247 27 25 Fax 044 247 27 13
ZH	Stadtpolizei Zürich Grüngasse 19 8004 Zürich	KA-ER-GED-Waffenbüro	Tel. 044 411 71 17 Fax 044 291 51 34
ZH	Stadtpolizei Winterthur Postfach 126 8402 Winterthur	Spezialdienst/Waffenbüro	Tel. 052 267 51 52 Fax 052 267 65 27

Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Waffen
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 464 54 00
Fax +41 58 464 79 48
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
infozsw@fedpol.admin.ch

Grafik/Layout: Zentrum elektronische Medien ZEM, CH-3003 Bern
Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern,
www.bundespublikationen.admin.ch

Art. Nr. 403.220.d